

4.1 Das Recht des Kindes

Die UN Kinderrechtskonvention enthält u.A. Aussagen zum Kindeswohl, zur altersgemäßen Teilhabe an Entscheidungen bei alledem, was Kinder betrifft, zur Gesundheitsvorsorge, zum Recht auf angemessene Lebensbedingungen und auf Bildung. Elementare Grundrechte beziehen sich auf Leben und Gesundheit, das Recht auf persönliche Entwicklung, das Verbot der Diskriminierung sowie das Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung.



Recht auf Gleichheit, Gesundheit, Bildung

Recht auf Spiel, Freizeit und die freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Recht auf Schutz vor Krieg

Recht auf Schutz vor Misshandlung

Recht auf elterliche Fürsorge

Recht auf Betreuung bei Behinderung

Recht auf Leben

Recht auf einen Namen und eine

Staatsangehörigkeit

Recht auf Schutz vor Ausbeutung

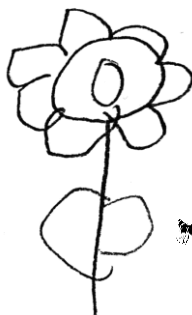
Der Orientierungsplan für Baden Württembergische Kindergärten und weitere Kindertageseinrichtungen setzt als Grundlage jeglichen Handelns bei diesen Rechten an, in dem er die Bildungs- und Entwicklungsfelder eng mit der Frage nach der ureigenen Motivation des Menschen verknüpft.

„Was will das Kind?“

„Was kann das Kind?“

„Was braucht das Kind?“

Diese Fragen dienen uns als Grundsätze für die Gestaltung des Alltags und der Angebote.



Anerkennung und Wohlbefinden erfahren:

- ☛ Wir achten auf eine am Kind orientierte Eingewöhnung und den Aufbau einer stabilen Beziehung zu jedem Kind.
- ☛ Wir erkennen seine individuellen Voraussetzungen an und nehmen es an so wie es ist
- ☛ Wir beteiligen die Kinder an der Gestaltung des Alltags
- ☛ Innerhalb der Strukturen und Rituale im Tagesablauf kann das Kind seine Handlungsspielräume erkennen und nutzen

Die Welt entdecken und verstehen

- ☛ Wir begleiten die Kinder dabei, sich die Welt zu erschließen
- ☛ Wir schaffen Freiräume für eigenes und selbstbestimmtes Tun und Erforschen
- ☛ Wir achten die Familien der Kinder, ihre Religiosität, ihre kulturelle Herkunft und greifen Traditionen des sozialen Umfeldes auf

Sich ausdrücken und verständigen

- ☛ Wir beobachten die Kinder und geben nonverbalen, verbalen und kreativen Ausdrucksformen Raum
- ☛ Durch angeleitete Angebote sowie Raumgestaltung unterstützen wir die Kinder ihre Ausdrucksformen zu erweitern. Dies betrifft alle Bereiche wie z.B. Sprache, Bewegung, Tanz, bildnerisches Gestalten, Musik.

Mit anderen Leben

- ☛ Wir achten darauf, dass kein Kind in der Gemeinschaft ausgegrenzt wird und auf eine tägliche Balance zwischen Lebendigkeit und Ruhe.
- ☛ Wir entwickeln mit den Kindern Absprachen, geben aber auch Orientierung durch von uns vorgegebene Regeln und Grenzen. (z.B. Im Bezug auf Sicherheit, Gewaltfreiheit beim Umgang miteinander, Schutz des anderen, Achtung der persönlichen Grenzen und Entscheidungsfreiheit des anderen)
- ☛ Konflikte und Fehler betrachten wir als Bestandteil des Weges auf der Suche nach richtigen Lösungsmöglichkeiten

4.2 weitere gesetzliche Grundlagen

Die Rechte der Kinder, wie sie im Orientierungsplan im Bezug auf ihre Umsetzung konkretisiert wurden sind auch in verschiedenen gesetzlichen Vorgaben verankert

Im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII werden folgende Grundsätze formuliert:

§ 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(2) Die Aufgabe umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.



Schutzauftrag § 8a, SGB VIII:

Für die Umsetzung des Schutzauftrages (*wenn in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden*) verwenden wir die Arbeitshilfen des Caritasverbandes. Bei Bedarf und nach erster Gefährdungseinschätzung durch das Team, wird die zuständige Fachkraft so wie die Eltern einbezogen um die notwendigen nächsten Schritte ein zu leiten.

Ergänzend hierzu formuliert das KiTaG (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder)

§ 2 Auftrag der Tageseinrichtungen

- (1) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Tageseinrichtungen sollen insbesondere*
- *die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,*
 - *sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,*
 - *ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,*
 - *die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,*
 - *den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,*
 - *die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und*
 - *den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.*

Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.

(2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen.

(3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Tageseinrichtungen so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können